



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 12. Februar 2024

06.01.02.01 kantonale Richtplanung
06.01.02.01 20231129_Kantonaler Richtplan-Teilrevision 2022 und Teilrevisionen PBG

46. Kantonaler Richtplan-Teilrevision 2022 und Teilrevisionen PBG, A
Stellungnahme der Gemeinde Eglisau

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 29. November 2023 hat die Baudirektion Kanton Zürich über die öffentliche Auflage zur Teilrevision 2022 des Kantonalen Richtplans (KRP) und die zugehörigen Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen (Weiler)» und «Fruchtfolgeflächen (FFF)», sowie «Kürzere Fristen im Baubewilligungsverfahren» informiert und zur Stellungnahme eingeladen.
2. Die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans beinhaltet eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen in verschiedenen Richtplanartikeln. Die Gemeinde Eglisau ist lediglich im Kapitel 4 «Verkehr» betroffen. Die bestehende Verkehrsbaulinie für die Umfahrung Eglisau wird gestrichen und durch die neu geplante Linienführung rund 400 Meter rheinabwärts ersetzt. Der Gemeinderat Eglisau unterstützt die neue Linienführung. In Anbetracht der laufenden Planungen für die Umfahrung Eglisau steht ausser Frage, dass die heute bestehende Verkehrsbaulinie aufgehoben werden muss. Bis zur Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision 2022 KRP können aufgrund der Vielzahl der Änderungen und Ergänzungen noch ein paar Jahre vergehen. Aus diesem Grund ist es für die Gemeinde Eglisau wünschenswert, wenn die Aufhebung der bestehenden Verkehrsbaulinie der ursprünglichen Umfahrung Eglisau in einem separaten Verfahren vorgezogen und somit Planungssicherheit für die betroffenen Grundeigentümer geschaffen wird.
3. Zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen (Weiler)» verzichtet die Gemeinde Eglisau auf eine Stellungnahme, da sie nicht betroffen ist.
4. Die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Fruchtfolgeflächen (FFF)» wird seitens der Gemeinde Eglisau unterstützt.
5. Die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Kürzere Fristen im Baubewilligungsverfahren» sieht für die Vorprüfung von Baugesuchen neu zwei anstatt drei Wochen und für den baurechtlichen Entscheid neu höchstens drei anstatt vier Monate vor. Die Verkürzung der Fristen hat direkte Auswirkungen auf die Ressourcen der Gemeindeverwaltungen. Schon heute sind bei komplizierten Baugesuchen oder wenn parallel viele Baugesuche eingehen die Fristen knapp bemessen. Für jene Baugesuche die zusätzlich eine kantonale Beurteilung (Koordinationsverfahren) erfordern, ist heute schon die Frist von vier Monaten oft knapp bemessen und die Gemeinden erhalten die kantonalen Beurteilungen oft nicht fristgerecht.
6. Die Motion des Kantonsrates (KR-Nr. 181/2021) verlangt die Behandlung von zonenkonformen Nutzungsänderungen neu im Anzeigeverfahren anstatt im ordentlichen Verfahren. An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass Nutzungsänderungen sowieso zonenkonform sein müssen, da-

mit sie bewilligt werden können. Dieser Änderungen kann im Grundsatz zugestimmt werden, weil die Art des Verfahrens für die Gemeinde nur einen geringen Einfluss auf den Aufwand hat. Für untergeordnete Nutzungsänderungen konnte schon heute gemäss § 15 Abs. 1 BVV das Anzeigeverfahren angewendet werden. Mit der geplanten Änderung werden jedoch bei nicht untergeordneten Nutzungsänderungen die Interessen von zum Rekurs berechtigten Dritten nicht mehr gewahrt.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau bedankt sich bei der Baudirektion für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er formuliert folgende Anträge:
 - 1.1. Teilrevision 2022 KRP:

Der Gemeinderat Eglisau befürwortet die neue Linienführung der Umfahrung Eglisau ausdrücklich. Die bestehende Verkehrsbaulinie der Umfahrung Eglisau (BD Nr. 2580/1989) ist im Sinne von Ausgangslage und Erwägungen in einem separaten Verfahren zu behandeln und nicht im Rahmen der Teilrevision 2022 KRP.
 - 1.2. Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes «Kürzere Fristen im Baubewilligungsverfahren»:

Die bestehenden Fristen für die Vorprüfung und Behandlung von Baugesuchen soll unverändert beibehalten werden.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
3. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom März 2024 im Verhandlungsauszug sowie auf www.eglisau.ch als Newsmeldung berichtet.

III. Mitteilung an

1. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (via E-Mitwirkung)
2. Nicolas Wälle, Hochbauvorstand Eglisau (per E-Mail)
3. Felix Baader, Werkvorstand Eglisau (per E-Mail)
4. Geschäftskreis Bau und Planung (per E-Mail)
5. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: